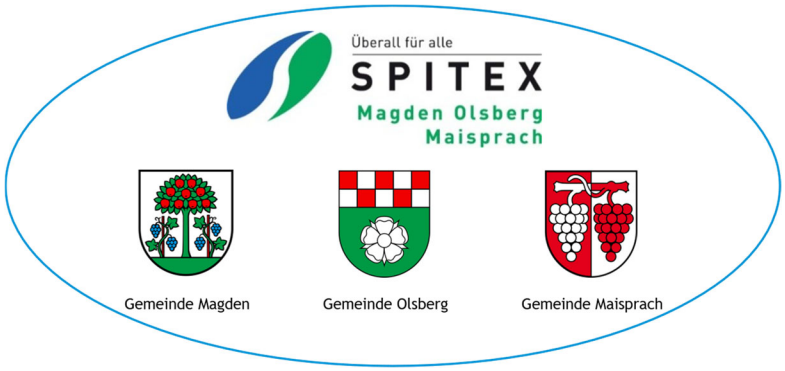


Eignerstrategie zur Spitex Regio Magden AG

Versionenverlauf

1	Entwurf zur Diskussion an Workshop Arbeitsgruppe vom 29. April 2026	(23.04.2026)
2	Entwurf mit Rückmeldungen aus Workshop Arbeitsgruppe vom 29. April 2026	(30.04.2026)
3	Entwurf mit Rückmeldungen aus Workshop Arbeitsgruppe vom 27. Mai 2026 (Arbeitsversion als Grundlage für Vernehmlassungsfragen an Gesamt-Gemeinderäte und FIKO/RPK)	(29.05.2026)
4	Entwurf genehmigt durch die Gesamt-Gemeinderäte Magden, Olsberg und Maisprach	(06.07.2026)
5	Entwurf zur Verabschiedung an Workshop Arbeitsgruppe vom 5. August 2026	(24.07.2026)
6	Fassung zur Vernehmlassung in Arbeitsgruppe	(01.10.2026)
7	Einarbeitung Änderungen aus Vernehmlassung Arbeitsgruppe	(19.10.2026)
8	Fassung zur Verabschiedung in den Gemeinderäten	(29.10.2026)

Überall für alle
SPITEX
Magden Olsberg
Maisprach

Inhaltsverzeichnis **Seite**

1	**Allgemeine Bestimmungen**	**3**
1.1	**Ziel und Zweck der Eignerstrategie**	**3**
1.2	**Inkrafttreten und Dauer**	**3**
1.3	**Änderungen und Ergänzungen**	**3**
1.4	**Verhältnis zu Gesetz, Statuten und Unternehmensstrategie**	**3**
1.5	**Geltungsbereich**	**3**
2	**Analyse der Ausgangslage**	**3**
3	**Ziele der Eigentümer**	**4**
3.1	**Grundsatz**	**4**
3.2	**Strategische Ziele**	**4**
3.2.1	Langfristige Zielsetzungen und Absichten der Eigentümer	4
3.2.2	Entwicklung Geschäftsfelder	4
3.3	**Kooperationen**	**4**
3.4	**Wirtschaftliche / finanzielle Ziele**	**5**
3.4.1	Allgemeine wirtschaftliche Ziele	5
3.4.2	Kapital und Ertrag	5
3.4.3	Betriebliche Ziele	5
3.4.4	Investitionen, Beteiligungen, Tochtergesellschaften und Immobilienerwerb	5
3.4.5	Digitalisierung	5
3.5	**Ökologische und soziale Ziele**	**6**
3.5.1	Ökologie: Umweltschutz, Energieeffizienz	6
3.5.2	Soziale Ziele	6
4	**Vorgaben zur Führung der Gesellschaft**	**6**
4.1	**Strategische Führungsebene (Verwaltungsrat)**	**6**
4.2	**Risikomanagement**	**7**
4.3	**Revisionsstelle**	**7**
5	**Reporting und Controlling**	**7**
5.1	**Grundsätze der Berichterstattung und Kommunikation**	**7**
5.2	**Finanzielle Berichterstattung**	**7**
5.3	**Berichterstattung in Bezug auf die Eignerziele**	**8**
6	**Schlussbestimmungen**	**8**
6.1	**Erlass**	**8**
6.2	**Periodische Überprüfung, Genehmigung**	**8**

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Ziel und Zweck der Eignerstrategie

Diese Eignerstrategie bezweckt, Elemente der Unternehmensführung und -entwicklung im Sinne der Eigentümer festzuhalten und als verpflichtende Vorgaben für den Verwaltungsrat zu definieren.

Eine Eignerstrategie ist eine einseitige Erklärung der Eigentümer und soll in einem definierten Verfahren überarbeitet werden können, sobald sich eine Änderung aufdrängt. Die Eignerstrategie versteht sich (im Gegensatz zu den Statuten) als ein dynamisches Steuerungsinstrument. Die Gemeinden Magden, Olsberg und Maisprach (im Folgenden "Trägergemeinden") als Eigentümer definieren in dieser Eignerstrategie, welche grundsätzlichen Absichten sie mit der Spitex Regio Magden AG (im Folgenden "Gesellschaft") verfolgen.

1.2 Inkrafttreten und Dauer

Die vorliegende Eignerstrategie wurde im Rahmen des Rechtsformwechsels des Vereins Spitex Magden Olsberg Maisprach (im Folgenden "Verein") erarbeitet und durch die Gemeinderäte der Gemeinden Magden, Olsberg und Maisprach (im Folgenden "Gemeinderäte") verabschiedet. Die Eignerstrategie tritt nach deren Unterzeichnung sofort in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit festgelegt, jedoch spätestens nach Ablauf von vier Jahren überprüft.

1.3 Änderungen und Ergänzungen

Verantwortlich für Erlass und Anpassung der Eignerstrategie sind die Gemeinderäte. Anpassungen erfolgen aufgrund einer regelmässigen Überprüfung im 4-Jahres-Turnus oder aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen, veränderten Zielen der Eigentümer oder besonderen Vorkommnissen.

1.4 Verhältnis zu Gesetz, Statuten und Unternehmensstrategie

Diese Eignerstrategie definiert die übergeordneten strategischen Zielsetzungen und Rahmenbedingungen der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, eine eigene Unternehmensstrategie zu erarbeiten, welche die Vorgaben der Eignerstrategie berücksichtigt.

Die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen gehen in jedem Fall vor. In der Eignerstrategie können keine abweichenden Bestimmungen definiert werden. Allfällige im Rahmen dieser Eignerstrategie beabsichtigte Statutenänderungen bleiben vorbehalten.

1.5 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Eignerstrategie umfasst die Gesellschaft, allfällige Mehrheitsbeteiligungen der Gesellschaft (soweit die Bestimmungen auch für Tochtergesellschaften anwendbar sind) und die Aktionäre als Eigentümer. Die Eignerstrategie ist für beide Seiten verbindlich.

2 Analyse der Ausgangslage

Die Gemeinden sind in den Kantonen Aargau und Basel-Landschaft für die Sicherstellung eines ausreichenden Angebots an Hilfe und Pflege zu Hause[1] resp. an ambulanter oder intermediärer Pflege und Betreuung[2] für ihre Bevölkerung zuständig. Die Gemeinden tragen zudem jene Kosten, welche nach Abzug der Beiträge der Krankenversicherer sowie der Patientenbeteiligungen resultieren. Die Gemeinden Magden, Olsberg und Maisprach haben zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht eine Leistungsvereinbarung mit dem Verein Spitex Magden Olsberg Maisprach abgeschlossen. Im Jahr 2025 wurde das Projekt "Analyse Spitexversorgung" unter externer Begleitung durchgeführt. Initiiert wurde dieses Projekt aufgrund eines Antrags der Finanzkommission der Gemeinde Magden, welche Massnahmen aufgrund steigender Spitex-Restkosten forderte. Bei der Analyse zeigte sich, dass mittels Rechtsformwechsel (Gründung gemeinnützige Aktiengesellschaft) die Spitex-Organisation

[1] vgl. Pflegegesetz des Kantons Aargau PflG § 11 Abs. 3 lit. a
[2] vgl. Altersbetreuungs- und Pflegegesetz des Kantons Basel-Landschaft APG § 23

effizienter und effektiver geführt werden kann. Gleichzeitig bekennen sich die Trägergemeinden mit der Gründung der Aktiengesellschaft zur Beibehaltung einer lokalen Spitex-Organisation und sichern so deren Fortbestand.

3 Ziele der Eigentümer

3.1 Grundsatz

Die hier festgehaltenen Ziele entfalten ihre Gültigkeit unmittelbar nach Erlass der Eignerstrategie. Hängt die Erfüllung einzelner Ziele mit der Erarbeitung von Massnahmen und deren Umsetzung zusammen, zeigt der Verwaltungsrat in seinem Jahresbericht auf, wie und in welchem Zeitraum er die Ziele erreichen will. (vgl. Ziff. 5.3)

Sofern nachfolgend nichts anderes erwähnt ist, gelten die definierten Ziele für den Planungshorizont dieser Eignerstrategie (4 Jahre).

3.2 Strategische Ziele

3.2.1 Langfristige Zielsetzungen und Absichten der Eigentümer

Durch die Beteiligung der Gemeinden an der Gesellschaft stellen sie ein bedarfsgerechtes und qualitativ gutes Angebot an Hilfe und Pflege zu Hause[3] resp. an ambulanter oder intermediärer Pflege und Betreuung[4] für ihre Bevölkerung sicher. Damit erfüllen die Trägergemeinden ihre gesetzliche Pflicht, welche ihnen gemäss Pflegegesetz des Kantons Aargau (PflG) resp. gemäss Alters- und Pflegegesetz (APG) des Kantons Basel-Landschaft obliegt.

Als Unternehmen im öffentlichen Eigentum ist die Gesellschaft den Werten und Zielen der Trägergemeinden verpflichtet und beachtet sie in all ihren Aktivitäten.

Die Gesellschaft kann neben der Erbringung von ambulanten Pflegedienstleistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) sowie neben Haushaltshilfe Betreuungsdienstleistungen gemäss den geltenden Leistungsvereinbarungen erbringen.

Das Dienstleistungsangebot wird durch den Verwaltungsrat regelmässig evaluiert. Das gesetzlich vorgeschriebene Mindestangebot muss jederzeit erfüllt sein. Allfällige Unterschiede zwischen den Vorgaben des Kantons Aargau resp. des Kantons Basel-Landschaft müssen beachtet werden. Die Ausgestaltung des Dienstleistungsangebots richtet sich im Übrigen nach den Bedürfnissen der Klientinnen und Klienten und berücksichtigt betriebliche und wirtschaftliche Kriterien.

3.2.2 Entwicklung Geschäftsfelder

Prioritär wird die Leistungserbringung auf den Bereich der ambulanten Pflege und Hilfe zu Hause eingegrenzt. Zusätzliche Geschäftsfelder sind unter der Voraussetzung möglich, dass die von den Mitgliedern oder Dritten beauftragten Dienstleistungen in betriebswirtschaftlicher und personeller Hinsicht Sinn ergeben. Erachtet es der Verwaltungsrat als unternehmerisch sinnvoll, Dienstleistungen zu erbringen, welche nicht gesetzlich vorgeschrieben oder mittels Leistungsvereinbarung von den Trägergemeinden bestellt sind, so konsultiert dieser die Gemeinderäte. Die Gemeinderäte entscheiden in diesen Fällen über die Ausweitung des Angebots in neue Geschäftsfelder.

3.3 Kooperationen

Die Gesellschaft kann im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten Kooperationen oder Beteiligungen eingehen sowie Firmenübernahmen (namentlich die Beteiligung an anderen Spitex-Organisationen) tätigen, wenn diese die Tätigkeit in den definierten Geschäftsfeldern unterstützen und zur Erreichung der

[3] vgl. Pflegegesetz des Kantons Aargau PflG § 11 Abs. 3 lit. a
[4] vgl. Altersbetreuungs- und Pflegegesetz des Kantons Basel-Landschaft APG § 23

strategischen Ziele sowie zur nachhaltigen Sicherung des Unternehmenswertes beitragen. Die Gesellschaft trägt dem Risikoaspekt gebührend Rechnung und stellt ein adäquates Beteiligungscontrolling sicher.

Das Präsidium des Verwaltungsrates konsultiert die Gemeinderäte jeweils rechtzeitig vor dem Abschluss über beabsichtigte Veränderungen im Beteiligungsportefeuille und beabsichtigte Veränderungen der strategischen Kooperationen. Die Gemeinderäte entscheiden über Veränderungen im Beteiligungsportefeuille und über die Veränderung von strategischen Kooperationen.

3.4 Wirtschaftliche / finanzielle Ziele

3.4.1 Allgemeine wirtschaftliche Ziele

Die Gesellschaft ist eine Non-Profit-Organisation. Ihre Leistungen sind nicht kostendeckend und werden mittels Restkostenübernahme durch die Leistungsbezüger (Gemeinden) finanziert. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich, durch das tägliche Handeln nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sowie Best Practices der Branche (Skill Grade Mix, Vorgaben zu Verrechenbarkeit sowie die regelmässige Überprüfung der Ausgaben) die finanzielle Belastung der Trägergemeinden, welche sich aufgrund der Restkostenübernahme ergibt, zu optimieren. Die Einhaltung des Budgets ist - unter Berücksichtigung der Aufnahmepflicht - als allgemeines wirtschaftliches Ziel anzustreben.

Der Verwaltungsrat hat die Restkostenbelastung der Trägergemeinden nachhaltig zu reduzieren bzw. deren Entwicklung unter Berücksichtigung von Mengen-, Lohn- und Tarifeffekten zu begrenzen. Er legt hierfür jährlich messbare Zielwerte insbesondere bezüglich Produktivität, Verrechenbarkeit, Skill-Grade-Mix und Restkosten je Leistungsstunde fest und vergleicht diese mit geeigneten Branchenbenchmarks.

Mit den Gemeinden werden separate Leistungsvereinbarungen abgeschlossen, wobei für die Restkostenbeteiligungen die gleichen Berechnungsmodalitäten gelten. Die Leistungsvereinbarungen umschreiben die durch die Gesellschaft zu erfüllenden Aufgaben in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

3.4.2 Kapital und Ertrag

Die finanzielle Handlungsfähigkeit der Gesellschaft soll jederzeit sichergestellt sein. Die Finanzpolitik ist auf die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und der Werterhaltung ausgerichtet. Die Gesellschaft stellt eine stabile finanzielle Lage sicher und stärkt dadurch ihre Selbständigkeit.

Zur Finanzierung von Investitionen kann die Gesellschaft Fremdmittel aufnehmen. Mit dem Ziel, Synergien zu nutzen und bessere Darlehenskonditionen zu erhalten, klärt die Gesellschaft vor einer Mittelaufnahme bei Dritten ab, ob die Eigentümer das Vorhaben mittels eigener Darlehen finanzieren möchten.

3.4.3 Betriebliche Ziele

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Vorgaben gemäss Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB) des Kantons Aargau resp. gemäss der Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung (APV) des Kantons Basel-Landschaft einzuhalten. Insbesondere muss die Gesellschaft den Erhalt der Betriebsbewilligung als Erbringerin von ambulanten Pflegedienstleistungen sicherstellen. Weitere Vorgaben zu Qualität, Betriebszeiten und Aufnahmepflicht werden in den Leistungsvereinbarungen definiert.

3.4.4 Investitionen, Beteiligungen, Tochtergesellschaften und Immobilienerwerb

Die Tätigung von Investitionen, Gründungen von Tochterunternehmen, der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Grundstückkäufe erfolgen ausschliesslich im Rahmen der in Ziff. 3.2 definierten strategischen Ziele.

3.4.5 Digitalisierung

Die Gesellschaft nutzt Digitalisierung und geeignete technologische Lösungen konsequent zur Steigerung der Produktivität, Verbesserung der Versorgungsqualität und Reduktion administrativer Aufwände.

3.5 Ökologische und soziale Ziele

3.5.1 Ökologie: Umweltschutz, Energieeffizienz

Die Gesellschaft erbringt ihre Tätigkeit energieeffizient, umweltbewusst sowie im Einklang mit den Vorgaben der Trägergemeinden. Bei Investitionen und Beschaffungen wird dem Aspekt der Ökologie Rechnung getragen, soweit es nicht zu unverhältnismässigen Mehrkosten führt.

3.5.2 Soziale Ziele

Die Gesellschaft nimmt ihre soziale Verantwortung gegenüber ihren Anspruchsgruppen (insbesondere Klientinnen und Klienten, Mitarbeitenden und der Bevölkerung) wahr. Im Umgang mit den Klientinnen und Klienten werden deren Würde, Individualität und Selbstbestimmung respektiert. Die Gesellschaft ist eine attraktive und faire Arbeitgeberin. Sie legt Wert auf Chancengleichheit, gute Entwicklungsmöglichkeiten, eine gezielte Nachwuchsförderung sowie Massnahmen zur Erhaltung der Gesundheit ihrer Mitarbeitenden. Die Arbeitsbedingungen und die Entlöhnung orientieren sich am Markt. Bei Beschaffungen berücksichtigt die Gesellschaft soziale und ethische Kriterien und arbeitet nach Möglichkeit mit regionalen Partnern zusammen.

4 Vorgaben zur Führung der Gesellschaft

4.1 Strategische Führungsebene (Verwaltungsrat)

Der Verwaltungsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Die erstmalige Zusammensetzung des Verwaltungsrates wird mittels Nominationsverfahren durch die Arbeitsgruppe unter Zustimmung durch die Gemeinderäte vorgenommen.

Bei Ersatzwahlen führt der Verwaltungsrat ein eigenes Nominationsverfahren durch und schlägt zu Handen der Generalversammlung (entspricht den Gemeinderäten) die Kandidierenden vor. Der Verwaltungsrat spricht sich mit den Gemeinderäten rechtzeitig vor Durchführung der Generalversammlung über die zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrats ab. Die Generalversammlung wählt sowohl die einzelnen Mitglieder wie auch das Präsidium des Verwaltungsrats. Das Präsidium kann kein Aktionärsvertreter sein.

Die Wahl der Verwaltungsräte erfolgt auf eine Amtsdauer von 4 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich, wobei eine maximale Amtsdauer von 3 Legislaturen resp. 12 Jahren gilt. Eine Abwahl ist jederzeit möglich. Nach Erreichen des 72. Altersjahrs ist keine Neuwahl in den Verwaltungsrat möglich. Die maximale Amtsdauer ist auf das Erreichen des 80. Altersjahrs beschränkt. Anlässlich der ordentlichen Generalversammlung im Jahr des Erreichens des Referenzalters erfolgt der Austritt aus dem Verwaltungsrat. Es wird eine möglichst ausgewogene Verteilung zwischen den Geschlechtern und des Alters der Verwaltungsratsmitglieder angestrebt, wobei die nachfolgenden Anforderungen durch die Kandidierenden zu erfüllen sind. Ein durch die Gemeinderäte bestimmtes Mitglied verfügt über ausgewiesene Erfahrung in der kommunalen Politik und stellt die Kenntnis der Eigentümerperspektive und der kommunalen Rahmenbedingungen im Verwaltungsrat sicher. Es vertritt insbesondere die Interessen der drei Trägergemeinden in Bezug auf die Optimierung der finanziellen Belastung des Finanzhaushalts sowie die Sicherstellung der gesetzlich vorgeschriebenen ambulanten Pflegedienstleistungen. Das Mitglied verfügt über politische Erfahrung, ist lokal verankert und bildet die Schnittstelle zur Bevölkerung sowie zu den politischen Gremien. Daneben deckt der Verwaltungsrat gesamthaft das zur strategischen Führung des Unternehmens notwendige Wissen und die entsprechende Erfahrung ab. Dazu verfügen die Verwaltungsräte über Fachwissen und Erfahrung in folgenden Bereichen: Strategie & Führung (abgedeckt durch das Präsidium), Pflege- & Gesundheitswesen, Betriebswirtschaft & Recht sowie Finanzen & Controlling. Nach Möglichkeit verfügen die Verwaltungsratsmitglieder ebenfalls über Kenntnisse in den Bereichen Kommunikation, Marketing und ICT. Die Mitglieder des Verwaltungsrats verfügen über die erforderlichen Persönlichkeitsmerkmale sowie über ausreichend zeitliche Ressourcen. Sie haben eine hohe persönliche Integrität und stehen nicht in relevanten Interessenkonflikten.

Im Rahmen der Eignerstrategie hat der Verwaltungsrat die volle unternehmerische Freiheit. Er trägt gleichzeitig die Verantwortung für die Betriebsführung, insbesondere für Personal- und Sachentscheidungen, das betriebswirtschaftliche Ergebnis und das unternehmerische Risiko. Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bilden.

4.2 Risikomanagement

Die Gesellschaft stellt durch geeignete Instrumente und Massnahmen (z. B. Qualitätsmanagement und Risikomanagement) sicher, dass die betrieblichen Risiken minimiert werden. Der Verwaltungsrat führt mindestens jährlich eine dokumentierte Risikobeurteilung durch und informiert die Eigentümer über die wesentlichen Risiken und getroffenen Massnahmen.

4.3 Revisionsstelle

Die Generalversammlung der Gesellschaft wählt ein zugelassenes Revisionsunternehmen als unabhängige Revisionsstelle. Es ist mindestens eine eingeschränkte Revision durchzuführen. Die Revisionsstelle verfasst zusätzlich zum Revisionsbericht (Testat) einen Management Letter zuhanden von Verwaltungsrat, Geschäftsleitung sowie der Gemeinderäte.

5 Reporting und Controlling

5.1 Grundsätze der Berichterstattung und Kommunikation

Der Verwaltungsrat informiert die Aktionäre transparent über alle wesentlichen Entwicklungen, die für die Aktionäre relevant sind. Jeweils im Frühling (Themenfokus Finanzen) und Herbst (Themenfokus Unternehmensstrategie) finden Eignergespräche mit den Gemeinderäten (oder einer Delegation davon) statt. An den Eignergesprächen nehmen die Geschäftsleitung sowie die Verwaltungsräte teil.

Die Gesellschaft informiert die Gemeinderäte ausserdem über wichtige Entscheide, Veränderungen und Vorkommnisse, bevor sie öffentlich kommuniziert werden. Dies gilt insbesondere, wenn mit erheblichen Auswirkungen auf das Leistungsangebot, den Personalbereich oder die Reputation gerechnet wird.

Auf Anfrage der Gemeinderäte nimmt der Verwaltungsrat zu ausgewählten Aspekten Stellung.

Über alle Verwaltungsratssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Gesellschaft hat die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen den beiden ressortverantwortlichen Gemeinderäten, die nicht in den Verwaltungsrat Einsitz haben, zur vertraulichen Kenntnisnahme zuzustellen.

Der Öffentlichkeit ist mindestens der jährliche Geschäftsbericht zuhanden der Bevölkerung zugänglich zu machen.

5.2 Finanzielle Berichterstattung

Der Verwaltungsrat stellt eine transparente finanzielle Berichterstattung an die Gemeinderäte als Aktionärsvertreter sicher. Die Berichterstattung enthält mindestens folgende Elemente:

- Quartalsreporting (insb. Budgetabweichungen, Angaben zur Lohnentwicklung, Produktivität sowie Anzahl verrechneter Stunden etc.)
- Halbjahresabschluss per 30.06.
- Budget
- Forecast für das 4. Quartal (Zustellung jeweils im September)
- Jahresbericht, der mindestens die folgenden Aspekte beinhaltet:
 - Analyse des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens
 - Skizzierung des wirtschaftlichen Umfelds des Berichtsjahrs und der Zukunftserwartungen
 - Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang gemäss den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts sowie Revisionsbericht (Testat) und Management Letter der Revisionsstelle
 - Kommentierung der Bestandteile der Jahresrechnung anhand wesentlicher Bilanz- und Erfolgskennzahlen und ihrer Entwicklung

- Kommentierung der weiteren Entwicklung der Organisation, insbesondere der Chancen und Risiken für das folgende Geschäftsjahr
- Angaben über den Bestand und die Veränderung der stillen Reserven
- Angaben über die geplanten Investitionsvorhaben und Investitionssummen gemäss Finanzplan
- Kostenrechnung nach Spitex Finanz Manual
- Branchenspezifische Kennzahlen
- Strategische Ziele der Unternehmung (in Ergänzung zu den Zielen der Eignerstrategie)

Die wesentlichen finanziellen und betrieblichen Kennzahlen sind jährlich mit geeigneten vergleichbaren Spitex-Organisationen und verfügbaren Branchenbenchmarks zu vergleichen.

Die stimmberechtigten Aktionärsvertreter (Gemeinderäte) haben zudem ein Einsichtsrecht in die Geschäftsbücher und Akten der Gesellschaft. Im Weiteren gelten die Auskunfts- und Einsichtsrechte gemäss Art. 697ff. Obligationenrecht.

5.3 Berichterstattung in Bezug auf die Eignerziele

Der Verwaltungsrat legt in seinem jährlichen Rechenschaftsbericht dar, inwiefern die Eignerziele eingehalten werden und welche Massnahmen zu deren Erreichung eingeleitet oder geplant wurden.

Auf Anfrage der Gemeinderäte nimmt der Verwaltungsrat zu einzelnen Eignerzielen individuell Stellung.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Erlass

Die Beschlussfassung über die Eignerstrategie erfolgt durch die Gemeinderäte der Gemeinden Magden, Olsberg und Maisprach.

6.2 Periodische Überprüfung, Genehmigung

Die Eignerstrategie wird periodisch überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Eine inhaltliche Anpassung vor Ablauf der Geltungsdauer gem. Ziff. 1.2 ist möglich, wenn diese durch die stimmberechtigten Aktionärsvertreter (Gemeinderäte) oder den Verwaltungsrat der Gesellschaft verlangt wird.

Verabschiedet durch die Gemeinderäte der Gemeinden Magden, Olsberg und Maisprach.

Carole Binder-Meury	Severin Isler
Gemeindepräsidentin Magden	Gemeindeschreiber / Verwaltungsleiter Magden
Karl Bürgi	Christine Leuenberger
Gemeindeammann Olsberg	Gemeindeschreiberin Olsberg
Dorian Wernli	Sascha Tonazzi
Gemeindepräsident	Gemeindeverwalter Maisprach